

Mehr Infos:

<https://s.rlp.de/netzdg>

<https://s.rlp.de/kin>

<https://s.rlp.de/FYA>

<https://s.rlp.de/raeb>



Jugendportal Youngdata

Inpressum



Prof. Dieter Kugelmann
Landesbeauftragter für den
Datenschutz und
die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Stand: Juni 2020
Gestaltung: Selma Akcaci
Bildquellen: LFDI RLP, www.pixabay.com, Selma Akcaci

Was kann ich tun, wenn meine Eltern Fotos von mir gepostet haben, mit denen ich nicht einverstanden bin?

Auch wenn du noch in einem Alter bist, in dem eigentlich deine Eltern die Einwilligung übernehmen, hast du immer die Möglichkeit, zu sagen, dass du nicht fotografiert werden möchtest bzw. gegen eine Veröffentlichung des Fotos bist.

Dies hat derjenige, der dich fotografieren möchte, völlig unabhängig von deinem Alter, zu berücksichtigen. Auch Kinder haben - egal in welchem Alter - ein Recht am eigenen Bild. Eltern haben die **Persönlichkeitsrechte ihrer Kinder zu wahren** und verantwortungsvoll damit umzugehen.

Tun sie dies nicht und löschen auf deine Bitte hin Fotos von dir nicht aus dem Netz, ist es etwas kompliziert: Dann muss vom Gericht jemand bestellt werden (den nennt man Ergänzungspfleger), der deinen Eltern die Entscheidung abnimmt. Das Gleiche gilt, wenn deine Eltern unterschiedlicher Meinung darüber sind, ob Fotos von dir veröffentlicht werden dürfen.



Was kannst du tun, wenn jemand peinliche Fotos oder Videos von dir im Netz veröffentlicht hat?

Zunächst ist es immer ratsam, dass du mithilfe von Screenshots **dokumentierst**, was genau online ist.

- ▶ Soziale Netzwerke verfügen über einen **Meldebutton**, über den du Verstöße gegen den Datenschutz oder die Nutzungsbedingungen melden kannst. Wichtig: Bei Fotos, die eine Beleidigung darstellen oder Fotos, die den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen (s. o.), sind soziale Netzwerke nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz verpflichtet, diese schnell zu löschen oder zu sperren, wenn sie durch eine Beschwerde hiervon Kenntnis erlangen. Bei Verstößen gegen diese Pflichten kann das Bundesamt für Justiz Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen einleiten.
- ▶ Weiterhin kannst du dich mit **einer Beschwerde** an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden; diese klärt dich über deine Datenschutzrechte auf und wird entweder selbst tätig oder schaltet die für den Anbieter zuständige Aufsichtsbehörde ein.
- ▶ Wenn du weißt, wer das Bildmaterial veröffentlicht hat, kannst du den Urheber – am besten über einen Rechtsanwalt – auffordern, dieses sofort zu löschen; außerdem kann der Anwalt vom Urheber **Schadensersatz** wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten geltend machen.
- ▶ Da die Veröffentlichung von Bildmaterial ohne Einwilligung des Betroffenen in aller Regel strafbar ist, hast du die Möglichkeit, bei **der Polizei** eine Anzeige zu erstatten.

FOTOS UND DATENSCHUTZ

Was geht?!



Tipps für Jugendliche rund um (Handy-)Fotos

Recht am eigenen Bild

Was ist das?

Das Recht am eigenen Bild sieht vor, dass Fotos oder Videos von dir nicht ohne dein **Einverständnis** angefertigt und verbreitet werden dürfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Foto von einem Freund oder von einem professionellen Fotografen gemacht wird. Eine Lehrkraft darf dich daher nur mit deiner Einwilligung z.B. für einen Sitzplan fotografieren.

Wann ist eine Einwilligung notwendig und wann nicht?

Einer Einwilligung bedarf es nicht, wenn die Datenverarbeitung (also das Fotografieren, Filmen und Veröffentlichen) nach der Datenschutz-Grundverordnung oder anderen Bestimmungen zulässig ist.

Die Datenschutz-Grundverordnung stellt allerdings Kinder unter einen besonderen Schutz.

Möchte deine **Schule oder dein Verein** Fotos ohne Einwilligung auf der Homepage veröffentlichen, sollten dabei nur solche Fotos verwendet werden, auf denen Kinder und Jugendliche möglichst nicht zu erkennen sind. Dies gilt auch dann, wenn es sich lediglich um ein Foto einer öffentlichen Veranstaltung handelt, wie etwa einem Schul- oder Sportfest.

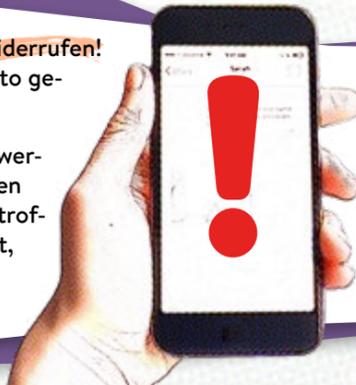


Aber auch du selbst solltest die Persönlichkeitsrechte von anderen **beachten** und daher um Erlaubnis bitten, bevor du Fotos oder Videos machst oder gar veröffentlichen willst. Es gibt aber Ausnahmefälle, bei denen keine Einwilligung nötig ist:

- ▶ Die Teilnehmer einer **Veranstaltung** (Konzert, Demonstration, Straßenfest) müssen nicht um Erlaubnis gefragt werden.
- ▶ Auch **Prominente** müssen es in aller Regel hinnehmen, fotografiert zu werden.
- ▶ Personen, die lediglich „Beiwerk“ auf einem Foto sind, müssen ebenfalls nicht um ihre Einwilligung gefragt werden. Eine Person ist „Beiwerk“, wenn sie beispielsweise durchs Bild läuft, während du ein Foto von einem Gebäude oder Bauwerk machst.
- ▶ Fotos und Videos von deiner Familie und von deinen Freunden für den **persönlichen Gebrauch** sind privilegiert: Diese dürfen auch über Messenger (z.B. eine WhatsApp-Gruppe) ausgetauscht werden, sofern der Empfängerkreis auf das persönliche oder familiäre Umfeld begrenzt ist.

Eine einmal erteilte Einwilligung kann man jederzeit **widerrufen!** In diesem Fall muss ein im Internet veröffentlichtes Foto gelöscht werden.

Trotzdem kann das Bild zuvor kopiert, in anderen Netzwerken geteilt oder in Archivbeständen gespeichert worden sein. Das „Recht auf Vergessenwerden“, was jedem Betroffenen nach der Datenschutz-Grundverordnung zusteht, kommt hier an seine Grenzen.



Wie erklärt man seine Einwilligung?

Du kannst eine Einwilligung sowohl schriftlich als auch mündlich erteilen. Wird sie schriftlich eingeholt, muss der Text so verständlich sein, dass ihn auch ein Kind verstehen kann. Es gibt einige Verhaltensweisen, die ebenfalls als Einwilligung interpretiert werden können, wie beispielsweise ein freiwilliges Interview in der Fußgängerzone oder das aktive Hinzutreten zu einem Gruppenfoto. Das bloße Lächeln in die Kamera reicht aber nicht aus.

Müssen immer meine Eltern einwilligen oder kann ich selbst entscheiden?

Wenn du **unter 16 Jahren** bist, wird die Einwilligung von deinen Eltern übernommen. Bis zu diesem Alter geht man davon aus, dass die Eltern die möglichen Folgen von Aufnahmen und deren Veröffentlichung in der Regel besser beurteilen können. Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, müssen auch beide einwilligen.

Auch das heimliche Filmen einer Lehrkraft im Unterricht ist nicht erlaubt. Die Schule kann in diesen Fällen zusätzlich mit Schulordnungsmaßnahmen (im schlimmsten Fall einem Schulverweis) reagieren.

Mit der Datenschutzaufsichtsbehörde kannst du ebenfalls Ärger bekommen oder gar vom Betroffenen auf Schadensersatz verklagt werden.

Was kann mir schlimmstenfalls passieren, wenn ich ohne Einwilligung filme oder fotografiere?

Ab einem Alter von 14 Jahren beginnt die Strafmündigkeit. Das heißt, dann kannst du von einem Jugendrichter zu einer Strafe verurteilt werden. Strafbar kann es beispielsweise sein, Fotos/Videos ohne Einwilligung des Abgebildeten zu **veröffentlichen**.

In bestimmten Fällen, nämlich dann, wenn der höchstpersönliche Lebensbereich durch Bildaufnahmen verletzt wird, reicht schon das **bloße Fotografieren** (ohne Veröffentlichen!), um sich strafbar zu machen:

- ▶ Wenn du eine Person in einer für sie unangenehmen bzw. unvorteilhaften Situation fotografierst oder filmst. Dies ist beispielsweise bei Partybildern der Fall, auf denen Personen offensichtlich betrunken sind.
- ▶ Selbstverständlich darf man auch niemanden heimlich in der Umkleidekabine, der Dusche oder Toilette fotografieren oder filmen.
- ▶ Auch wenn Unfallopfer fotografiert oder gefilmt werden, macht sich der Gaffer strafbar.

Was ist mit verfremdeten Fotos, z.B. bei Snapchat?

Wenn du mit Hilfe von Linsen oder Filtern das Gesicht so verfremdest, dass man es nicht mehr erkennen kann, hast du das Foto zwar „**anonymisiert**“, posten oder veröffentlichen darfst du auch diese Fotos aber nur, wenn wirklich niemand in der Lage ist (auch nicht mit Hilfe von Zusatzinformationen auf dem Bild) herauszufinden, wer abgebildet ist.